

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG ZUM PAG DER GEMEINDE WAHL

Zusammenfassende Erklärung nach Art. 10
SUP-Gesetz sowie Darstellung der
Überwachungsmaßnahmen nach Art. 11-SUP-
Gesetz

2024

1.0

Auftraggeber:

Administration Communale de Wahl
1, rue de l'Eglise
L-7430 Wahl

EFOR-ERSA ingénieurs-conseils

7, rue Renert
L-2422 Luxembourg
Tél : 40 03 04 – 1

Projektleitung

Pierre KALMES

Verfasser

Pierre KALMES

Datum Auftrag

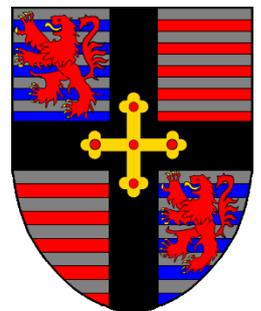
26.03.2018

Abgabe Endbericht

27.03.2024

Interne Bezeichnung

SUP_PAG_Wahl_Art.10







1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Informationen nach Art. 10 SUP-Gesetz.....	3
3.	Zusammenfassender Überblick über das abgelaufene Verfahren der Neuaufstellung des PAG und der hierzu erfolgten SUP.....	4
3.1.	Ablauf der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und erteilte Genehmigungen.....	4
3.2.	Zusammenfassende Darstellung des SUP-Prozesses	5
4.	Einbeziehung von Umwelterwägungen im neu aufgestellten PAG.....	6
4.1.	Neuaufstellung des PAG und durchzuführende Strategische Umweltprüfung.....	6
4.2.	Umsetzung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in Bezug auf den „Gesamt-PAG“	7
4.3.	Einbeziehung von Umwelterwägungen in Bezug auf einzelne Bau- und Planungsflächen	10
5.	Berücksichtigung des Umweltberichts, der Stellungnahmen und der Konsultationen im PAG	11
5.1.	Berücksichtigung des Umweltberichts	11
5.2.	Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	11
6.	Gründe für die Wahl des angenommenen PAG, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen.....	13
7.	Vorgesehene Monitoringmaßnahmen	14





2. Informationen nach Art. 10 SUP-Gesetz

Die Neufassung des Allgemeinen Flächennutzungsplans (Plan d'Aménagement Général PAG) der Gemeinde Wahl wurde durch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) begleitet.

Die vorliegende Arbeit ist ein Teil der SUP zum PAG der Gemeinde Wahl, der vom Büro für Raumplanung und Städtebau Zeyen+Baumann fertiggestellt wurde.

Der ursprüngliche Entwurf des PAG der Gemeinde Wahl wurde ab 2010 vom Planungsbüro a+a in Zusammenarbeit mit den kommunalen Autoritäten vorbereitet. Nachdem im Jahre 2022 zwischen den beiden Gemeinden Wahl und Grosbous, positive Referenden der beiden kommunalen Bevölkerungen vorausgesetzt, die Entscheidung getroffen wurde, eine Gemeindefusion anzustreben, sollten auch die PAGs der beiden Gemeinden weitestgehend angeglichen werden. Im Zuge dieser strategischen Entscheidung kam es zu einem Wechsel des mit der kommunalen Planung befassten Teams: das Büro a+a wurde vom Büro Zeyen+Baumann (Z+B) abgelöst, welches auch schon die Gemeinde Grosbous beim Erstellen ihres PAGs begleitet hatte.

Der von Z+B neugefasste Plan d'aménagement général (PAG) der Gemeinde Wahl tritt mit der öffentlichen Anzeige vom 13. März 2024 über die am 20. Dezember 2023 (référence 95C/005/2021) erteilte Genehmigung durch den Innenminister und der zuvor erfolgten Annahme durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2023 nunmehr in Kraft.

Gemäß Art. 10 „Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ (SUP-Gesetz) ist im Rahmen der für die PAG-Neuaufstellung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen.

Mit der zusammenfassenden Erklärung soll nach Art. 10 b) SUP-Gesetz insbesondere die Art und Weise dargelegt werden, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im PAG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan, nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ferner sind nach Art. 10 c) SUP-Gesetz die Maßnahmen, die zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Art. 11 SUP-Gesetz beschlossen wurden, darzustellen.

In der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung wird die Entscheidung über den neu aufgestellten PAG der Gemeinde Wahl begründet. Dabei wird dargelegt, in welchem Umfang die SUP Einfluss auf die Inhalte des PAG genommen hat.

Gemäß Art. 10 SUP-Gesetz ist die zusammenfassende Erklärung gemeinsam mit dem vom Gemeinderat beschlossenen PAG und der Darstellung der Maßnahmen gemäß Art. 11 SUP-Gesetz, die zur Überwachung (Monitoring) beschlossen wurden, öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Die genannten Unterlagen werden in ihrer vollen Form auf der Internetseite der Gemeinde Groussbus-Wal www.g-w.lu öffentlich zugänglich gemacht.



3. Zusammenfassender Überblick über das abgelaufene Verfahren der Neuaufstellung des PAG und der hierzu erfolgten SUP

3.1. Ablauf der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und erteilte Genehmigungen

Am 4. Juli 2023 hat der Schöffen- und Gemeinderat der Gemeinde Wahl per Beschluss die Entscheidung zur Annahme ihres neu aufgestellten PAG gefasst.

Die planerischen Vorbereitungen hierzu begannen 2010 und führten über die Arbeiten einer Bestandsaufnahme (*analyse de la situation existante*) und der Ausarbeitung von Entwicklungskonzepten (*Concept de développement*) bis Dezember 2015 zur Vorlage des Entwurfs zum neu aufgestellten PAG. Zeitgleich, während der Planausarbeitung, wurde auch die gesetzlich vorgeschriebene Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wurde.

Die erste Phase der SUP, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) welche den damaligen PAG-Entwurf betraf, wurde am 26.08.2016 dem Umweltministerium seitens der Gemeinde mit der Bitte um Stellungnahme gemäß Art.6.3 SUP-Gesetz vorgelegt. Am 18.07.2019 legte die Gemeinde dem Ministerium ein Addendum zur UEP, zwei Neubaugebietsausweisungen in Rindschleiden betreffend. Die entsprechenden ministeriellen Stellungnahmen (Ref. MECD: 86925) mit Datum vom 26.05.2017 und 11.11.2019 setzten den Rahmen für die vertiefenden Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen, wie sie aus der Umsetzung des PAG-Entwurfs resultieren könnten. Der entsprechende Umweltbericht wurde am 21.01.2021 fertiggestellt.

In seiner Sitzung vom 10.02.2021 gab der Gemeinderat sein Einverständnis (*Saisine*), die Ausweisungsprozedur zum neuen PAG beginnen zu lassen. Im Rahmen dieser Prozedur wurde die Strategische Umweltprüfung zusammen mit dem von a+a erstellten PAG-Entwurf in einer Öffentlichen Informationsversammlung am 09. und 10.03.2021 vorgestellt.

Innerhalb der sowohl von der LOI ACDU (30 Tage ab Datum der Bekanntmachung in den Tageszeitungen) als auch der LOI SUP (45 Tage) vorgegebenen Fristen wurden dem Schöffenrat seitens verschiedener Reklamanten 52 Beschwerden und Einwände sowohl gegen den PAG-Entwurf als auch die SUP vorgelegt. Die Anhörung der Reklamanten durch den Schöffenrat erfolgte zwischen dem 30.01.2023 und dem 02.02.2023. Die Überarbeitung des PAG-Entwurfs vom 10.02.2021 aufgrund der Reklamationen und des Avis der Commission d'Aménagement (Ref.MinInt 95C/005/2021, PAP QE 19062/95C) erfolgte zwischen Januar und Juli 2023 unter der Leitung von Z+B. Der PAG in seiner der „Informationen gem. Art.10 SUP Gesetz...“ zugrunde liegenden Fassung wurde am 04.07.2023 vom Wahler Gemeinderat gestimmt. Der neue PAG wurde schließlich am 20. Dezember 2023 durch den Innenminister und am 09. Februar 2024 durch den Umweltminister genehmigt.



3.2. Zusammenfassende Darstellung des SUP-Prozesses

Für die Neuaufstellung des Plan d'aménagement général (PAG) der Gemeinde Wahl ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß Art. 2 „Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ (SUP-Gesetz) durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Ziel der SUP ist die möglichst umweltgerechte Entwicklung bei in erster Linie gleichzeitiger Erfüllung der dem PAG zugrunde liegenden Ziele. Im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung soll hierdurch ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden.

Gemäß Art. 4 SUP-Gesetz wurde die SUP parallel zur Ausarbeitung und vor Annahme des PAG durchgeführt, wobei im Sinne eines iterativ-adaptiven Prozesses Rückkopplungsschleifen zwischen den beiden Prozessen eingebaut waren. Einerseits fand ein stetiger informeller Austausch statt, andererseits flossen vom Bearbeitungsteam des Umweltberichts Beiträge, insbesondere in Form von Alternativvorschlägen und Minderungsmaßnahmen, in den PAG-Erstellungsprozess ein. Im Rahmen der SUP wurden die Umweltbehörden, die Öffentlichkeit sowie weitere im Planaufstellungsprozess beteiligte Stellen konsultiert.

Im Rahmen des zu Beginn einer SUP durchzuführenden Scopings erfolgte eine Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Inhalte. Zu diesem Zweck wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) ausgearbeitet, welche zur Information und zur Möglichkeit von Stellungnahmen an die Umweltbehörden ausgefertigt wurde. Die Anmerkungen aus der zur UEP gem. Art. 6.3 SUP-Gesetz eingegangenen Stellungnahme (REF MECD: 86925 vom 26.05.2017) wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

Der fertige Umweltbericht zur SUP, der für das öffentliche Konsultationsverfahren gem. Art. 7 SUP-Gesetz den für Umweltbelange zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, bezieht sich auf den PAG-Entwurf vom 10.02.2021. Der Umweltbericht umfasst gemäß Art. 5 SUP-Gesetz eine Kurzdarstellung der Inhalte und Zielsetzungen des PAG, eine Darstellung der relevanten Umweltschutzziele und eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands. Kern der SUP ist die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des PAG auf Ebene der für den neu aufgestellten PAG festgelegten Umweltschutzziele. Für die im PAG vorgesehenen Zonenausweisungen wurden auch Alternativen bzw. Minderungsmaßnahmen entwickelt und bewertet. Des Weiteren beinhaltet der Umweltbericht Informationen über die geplanten Monitoringmaßnahmen sowie eine nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit mit Möglichkeit zu Stellungnahmen zum Umweltbericht fand ab Februar 2022 statt, die Anhörung der Reklamanten durch den Schöffenrat erfolgte zwischen dem 30.01.2023 und dem 02.02.2023. Der Umweltbericht wurde, neben einer direkten Ausfertigung an die zuständigen Behörden, auch öffentlich zur Einsichtnahme und über die Homepage der Gemeinde Wahl zugänglich gemacht.

Mit Bekanntgabe der Entscheidung zur durchgeführten SUP in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung ist die SUP zur Neufassung des PAG der Gemeinde Wahl nunmehr abgeschlossen.



4. Einbeziehung von Umwelterwägungen im neu aufgestellten PAG

4.1. Neuaufstellung des PAG und durchzuführende Strategische Umweltprüfung

Der PAG der Gemeinde stellt ein verbindliches Planwerk für die zukünftige räumliche und städtebauliche Entwicklung für das Gemeindegebiet dar. Mit Art. 2 *Loi du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain* (PAG-Gesetz) unterliegt ein PAG schon von Gesetzes wegen u.a. den Zielen einer rationellen Bodennutzung, der Achtung des kulturellen Erbes, der Gewährleistung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung sowie eines hohen Schutzniveaus für die natürliche Umwelt und der Landschaft. Umweltbelange sind somit grundsätzlich bei der Aufstellung eines PAG zu berücksichtigen.

Für die Umweltbelange wurde gem. Art. 2 SUP-Gesetz eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Ziel der SUP ist es sicherzustellen, dass bei der Neuaufstellung des PAG zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse bei allen Entscheidungen der Gemeinde (Planungsträger) sowie der genehmigenden Behörden so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Die Umweltprüfung stellt dabei besondere verfahrensrechtliche Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials. Das Ergebnis ist in die Abwägung nach Art. 9 SUP-Gesetz einzustellen und dort zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt der SUP steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde (als Entscheidungsträger) bildet.

Im Zuge der SUP wurden sowohl für einzelne projektbezogene Bauflächen und Infrastruktureinrichtungen wie auch in einer auf die Gesamtgemeinde bezogenen Bilanz die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt und bewertet sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zur Kompensation von Eingriffen geprüft, soweit dies auf der Planungsebene des PAG sachgerecht ist. Des Weiteren wurden auch Empfehlungen zur Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen für die nachgeordneten Planungs- und Ausführungsebenen wie bspw. der Aufstellung von PAP oder der Bauanträge gemacht. Inhalt der Prüfung waren alle nach Art. 5 SUP-Gesetz vorgegebenen Umweltschutzgüter, also insbesondere die Auswirkungen der Planung auf Bevölkerung / Gesundheit des Menschen, Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur-/ Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen diesen Aspekten. Neben allgemein zugänglichen Informationen wurden die Bestandsaufnahme aus der *étude préparatoire* des PAG-Projekts sowie auch eigens für die SUP durchgeführte Untersuchungen als wesentliche Informationsquellen für die Ermittlungen in der Umweltprüfung herangezogen. Die Ergebnisse wurden der Ebene des PAG als vorbereitender Bebauungsplan entsprechend ermittelt und sind im Umweltbericht dargelegt.

Mit der SUP wurde somit eine wesentliche Grundlage zur Einbeziehung von Umwelterwägungen in den PAG bereitgestellt. Eine Auseinandersetzung erfolgte dabei bereits während der Ausarbeitung des PAG-Entwurfs, indem bei festgestellten Konflikten Abwägungen in der Planung vorgenommen wurden. Hierzu ist die Durchführung der Umweltprüfung in die Erarbeitung zum PAG-Entwurf integriert, wodurch Möglichkeiten bestehen, dass Umweltbelange bereits frühzeitig und fortlaufend im gesamten PAG-Planungsprozess einbezogen werden können.



Umwelterwägungen wurden demnach umfangreich in die Planaufstellung einbezogen und im beschlossenen PAG berücksichtigt. Eine Berücksichtigung erfolgt unmittelbar baurechtlich durch Festsetzungen räumlicher Zonenausweisungen in der *partie graphique* in Verbindung mit den dazu ausgeführten textlichen Festsetzungen in der *partie écrite*. Des Weiteren erfolgt eine mittelbare Berücksichtigung in der *Partie graphique* in Form ergänzender Darstellungen durch nachrichtliche Übernahmen (bspw. Natur- oder Wasserschutzgebiete) sowie durch Kennzeichnungen von geschützten Biotopen nach Art. 17 bzw. von Lebensräumen geschützter Arten nach Art.17 oder Art.21 des Naturschutzgesetzes.

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen wird nachfolgend sowohl hinsichtlich des „Gesamt-PAG“, bzw. des Gesamtgemeindegebiets sowie im Speziellen auf die einzelnen untersuchten Planfestlegungen bezogen dargelegt:

4.2. Umsetzung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in Bezug auf den „Gesamt-PAG“

In Bezug auf den PAG im Gesamten ist die Einbeziehung von Umwelterwägungen im Hinblick auf die für den PAG geltenden Umweltziele einzuordnen:

- **Reduktion von Treibhausgasemissionen**

Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen finden sich im PAG keine direkten verbindlichen Festsetzungen. Aber auch wenn im neuen PAG klimaschützende Inhalte nicht explizit dargestellt werden (bspw. keine direkten Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes etc.), werden implizit mit geeigneten siedlungsstrategischen Festsetzungen zumindest im Rahmen des Möglichen eine Grundlage für eine ressourcenschonende, kompakte Siedlungsentwicklung als Beitrag zu den Klimaschutzziele geschaffen.

- **Stabilisierung von Flächeninanspruchnahme**

Nach den programmatischen Vorgaben der luxemburgischen Nachhaltigkeitsstrategie (PNDD 2010) auf den sich die im Zeitraum von 2014 bis 2021 erstellte SUP bezog, sollte die Flächeninanspruchnahme auf nationaler Ebene bis zum Jahr 2020 auf maximal 1 ha/Tag reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird dem PAG eine maßgebliche Steuerungsfunktion zugesprochen. Daraus abgeleitet wurden für die Gemeinden spezifische Orientierungswerte vorgegeben, die die Flächeninanspruchnahme auf Gemeindeebene begrenzen sollen. Der Wert für die Gemeinde Wahl betrug 10,32 ha (für den Zeitraum 2014 -2025, siehe Umweltbericht, S. 363). Mit dem PAG-Entwurf vom 10.02.2021 wurde dieser Orientierungswert mit einer errechneten Flächeninanspruchnahme von 15,80 ha überschritten. Durch die Überarbeitung des PAG-Entwurfs konnte zumindest eine Annäherung an den Orientierungswert erreicht werden.

- **Erreichen einer guten Gewässerqualität**

Im PAG werden hinsichtlich der Zielerreichung einer guten Qualität der unterirdischen und oberirdischen Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie zwei Ansatzpunkte gesehen.

Eine direkte Einbeziehung soll im PAG durch die nachrichtliche Darstellung der durch großherzogliche Verordnung ausgewiesenen Trinkwasserschutzzonen (hier: *Zones de protection d'eau potable* sowie *Zones de protection autour du lac de la Haute-Sûre*) erfolgen. Die Bebauung bzw. spezielle Nutzung von Bau- und Planungsflächen, die innerhalb der Schutzzonen liegen, ist erst nach Genehmigung der *Gestion de l'eau* realisierbar. Hierdurch wird erreicht, dass eine Bebauung bzw. Nutzung nur unter bestimmten Auflagen erfolgt, wodurch sich keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität ergeben werden.



Der PAG-Entwurf vom 03.07.2023 stellte statt der rechtsgültigen *Zones de protection autour du lac de la Haute-Sûre* die mittlerweile aufgehobene *Zones de protection sanitaire du barrage d'Esch-sur-Sûre* dar. In seiner aktuellen Form weist der PAG nicht darauf hin, dass sich die Ortschaften Kuborn, Heispelt, Rindschleiden und Brattert gänzlich und Grevels zum Teil in der *Zone de protection autour du lac de la Haute Sûre*, befinden, während Wahl und Buschrodt außerhalb liegen.

Die bestehenden Trinkwasserschutzgebiete (*Zones de protection d'eau potable*) innerhalb der oder bei den Ortschaften Grevels, Wahl sowie Oenneschtmillen sind ebenfalls in der *Partie graphique* des PAG nicht dargestellt, obwohl sie in der Legende des Plans unter „*Zones ou espaces définis en exécution de dispositions spécifiques*“ erwähnt sind.

Auf die im Umweltbericht dargestellte, unbefriedigende Kläranlagensituation für die Ortschaften Brattert, Heispelt und Kuborn wurde auf PAG-Ebene nur bedingt eingegangen: In der Ortschaft Heispelt sind insgesamt 8 Teilbebauungspläne (PAP) vorgesehen, von denen 5 außerdem als ZAD (*Zone d'aménagement différé* – Bauerwartungsland) ausgewiesen sind: hier kann die beabsichtigte Entwicklung von Bauland zeitlich so eingerichtet werden, dass sie dem Ausbau der Klärkapazitäten folgt, sodass es nicht zu einem erhöhten Abfluss ungeklärter Abwässer in die Vorfluter oder in überlastete Kläranalangen kommen kann. Für die anderen hier erwähnten Ortschaften, mit erheblich geringerem Entwicklungspotenzial, wurden im PAG keine derartigen zeitlichen Staffelungen über ZADs vorgesehen.

Die im Umweltbericht erwähnte *Zone de servitude urbanisation Cours d'Eau* entlang der Fließgewässer wurde vom PAG größtenteils umgesetzt (Ortschaften Wahl und Buschrodt), hätte am *Béschréiderbaach* allerdings auch bis zur Oenneschtmillen südlich von Buschrodt ausgedehnt werden können.

- **Stopp des Verlustes biologischer Vielfalt**

Mit der Umweltprüfung wurden durch die erfolgten Untersuchungen umfangreiche Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten, ihrer Lebensräume sowie geschützter Biotope geliefert. Im Rahmen der Planausarbeitung wurde auf Basis dieser Informationen dann versucht, geschützte Biotope sowie Habitate geschützter Tierarten im PAG darzustellen. Hierzu sind die nach Art. 17 Naturschutzgesetz geschützten Biotope sowie die gemäß Art.17 und Art.21 geschützten Lebensräume von Arten von besonderem Interesse als ***Indications complémentaires (à titre indicatif)*** in der *partie graphique* dargestellt. Im Fall unvermeidbarer Eingriffe, die planungsbedingt zu einem Verlust von geschützten Strukturen führen, müssen diese entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelung kompensiert werden. Um Eingriffe und somit Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden, wurden besonders bedeutsame Bereiche in Planungsflächen durch ***Zones superposées - zones de servitude „urbanisation“ élément naturel*** (ZSU - EN) überlagert. Auch andere ZSUs, wie sie der PAG definiert, wie z.B. CE-cours d'eau, DP-distance de protection, IP-intégration paysagère, ISO-isolement et transition, können neben ihrem prioritären Ziel zusätzlich zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen.

Sowohl durch die Kennzeichnungen geschützter Biotope und Lebensräume, insbesondere aber durch die planerische Festlegung von Auflagen durch die *zones de servitude „urbanisation“ élément naturel* (ZSU - EN) können erhebliche Beeinträchtigungen infolge der geplanten Bebauung und Nutzungen vermieden oder auf ein unerhebliches Ausmaß gemindert werden.

- **Sicherstellung des Schutzes von Natura 2000-Schutzgebieten**

Das Gemeindegebiet Wahl überlagert Teile des FFH-Schutzgebiets „*Vallée supérieure de la Sûre/Lac du barrage*“ (LU0001037) sowie des EU-Vogelschutzgebiets „*Vallée supérieure de la Sûre et affluents de la*



frontière belge à Esch-sur-Sûre“ (LU0002004). Eine verbesserte Klärung der Abwässer verschiedener Orte und Ortsteile der Gemeinde (siehe oben: *Erreichen einer guten Gewässerqualität*) vorausgesetzt, wird die mit dem neuen PAG verfolgte Siedlungsentwicklung nicht zu Konflikten mit den für die Schutzgebiete festgelegten Erhaltungs- und Schutzziele führen.

- ***Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen für Stickoxide und Feinstaub***

Aufgrund des ländlichen Charakters der Gemeinde Wahl wurde in Bezug auf das Umweltziel keine besondere Umweltproblematik und somit kein besonderer Handlungsbedarf festgestellt. Im PAG waren diesbezügliche Umwelterwägungen nicht von Belang.

- ***Verringerung der Lärmbelastung***

Lärmbelastung stellt in der Gemeinde Wahl kein wesentliches Umweltproblem dar, da sich in der Gemeinde weder lärmemittierende Betriebe noch stark belastete Verkehrsinfrastrukturen befinden. Die Einbeziehung diesbezüglicher Erwägungen war im PAG ohne Belang.

- ***Verbesserung des Modal Split zwischen öffentlichem Personennahverkehr und Individualverkehr***

Die Gemeinde Wahl ist eine stark ländlich geprägte Gemeinde mit kleinen Ortschaften und ohne direkte Anbindung an größere Hauptverkehrsstraßen in Richtung der nächsten Mittelzentren oder des Oberzentrums der Stadt Luxemburg. Der Individualverkehr mit dem Privat-PKW stellt das Hauptverkehrsmittel dar. Im Fall der Gemeinde Wahl wird im PAG kein wesentlich wirksamer Ansatzpunkt für die Zielerreichung gesehen.

- ***Vermeidung des Verlusts hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter***

Aufgrund der ländlichen Prägung der Gemeinde kommt dem Landschaftsbild eine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die mit dem neuen PAG abgezielte Siedlungsentwicklung zu, die durch die Lage der Gemeinde innerhalb des Gebietsausweisung *Haute Sûre - Kiischpelt* der *Grands Ensembles Paysagers* nochmals verstärkt wird. Durch die geplante Siedlungsentwicklung sind Konflikte zwischen einer Bebauung bzw. Nutzung von Flächen mit dem Landschaftsbild zu erwarten, wenn infolge baulicher Überprägungen die landschaftliche Eigenart, die Vielfalt oder die Naturnähe in hohem Maße beeinträchtigt werden.

Mit der SUP wurden diesbezüglich konfliktbehaftete Flächen identifiziert. Für den PAG wurden Maßnahmen, vor allem als Ortsrandeingrünungen in Form von Gehölzanzpflanzung oder aber die Erhaltung bestehender Strukturen vorgeschlagen. Diese wurden im PAG hauptsächlich durch entsprechende Auflagen (Neuanpflanzung, Erhaltung) im Bereich der betroffenen Bau- und Planungsflächen durch die übergeordnete Ausweisung von *zones de servitude „urbanisation“* berücksichtigt. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Wesentlichen vermieden.

Bei den Sachwerten wird der neue PAG voraussichtlich nicht zu einer Minderung führen, da die Zuordnung der verschiedenen Bau- und Planungsflächen nutzungsverträglich vorgenommen wurde (bspw. keine Gewerbegebiete in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten mit hierdurch evtl. bedingter Wertminderung). Durch die Flächennutzungsplanung mit einer vorausschauenden und sinnvollen Anordnung von Grünflächen, Wegeverbindungen, Spielplätzen, ÖPV-Haltestellen, Retentionsanlagen etc. können bestehende und auch neue Sachgüter (Wohngebäude, öffentliche Einrichtungen) sogar aufgewertet werden.

Auf die Berücksichtigung von Kulturgütern bei einzelnen Flächen wurde in der SUP ebenfalls hingewiesen. Bei den nachgeordneten Planungsebenen (PAP, Baugenehmigung) muss hier entsprechend der Lage der Fläche in



archäologischen Relevanzgebieten Kontakt mit dem *Institut national de recherches archéologiques* (INRA) aufgenommen werden, um mögliche Fundstätten oder sonstige Bodendenkmale zu identifizieren und zu sichern. Die entsprechenden Informationen wurden der Gemeinde schon 2014 vom CNRA zur Verfügung gestellt (siehe Anhang 8, Strategische Umweltprüfung zum PAG-Projekt der Gemeinde Wahl, Teil 1: Umwelterheblichkeitsprüfung). Weiterhin werden im PAG erhaltenswerte Kulturgüter, wie bspw. kulturhistorisch bedeutsame Gebäude durch die Ausweisung von **Zones superposées Secteur protégé de type „environnement construit“** vor Überprägungen geschützt.

4.3. Einbeziehung von Umwelterwägungen in Bezug auf einzelne Bau- und Planungsflächen

In der durchgeführten SUP lag der Schwerpunkt der Untersuchungen des PAG auf einzelnen geplanten Zonenfestsetzungen, die für eine neue Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen ausgewiesen werden und bei denen erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nicht ausgeschlossen werden konnten. Dabei waren nicht nur Erweiterungen des bestehenden Bauperimeters in die *zone verte* von Belang, sondern auch bereits bestehende aber noch unbebaute Baulandausweisungen. Um solche „umweltrelevanten“ Einzelplanfestlegungen zu identifizieren, wurde als Vorbereitung des Scoping (Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung) die o.g. Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Darin wurden insgesamt 77 (+ die Fläche RIND1 im Rahmen des Addendums vom 10.07.2019) einzelne projektbezogene Baulandflächen aus dem PAG-Entwurf als prüfrelevant identifiziert und hinsichtlich nicht auszuschließender Umweltauswirkungen überschlägig abgeprüft. Schon mit der UEP lagen somit wesentliche Informationen vor, anhand derer geeignete Anpassungen im PAG-Entwurf erfolgen konnten, wodurch sich erhebliche Umweltauswirkungen von vorneherein vermeiden ließen.

Mit der zur UEP erfolgten Stellungnahme des Umweltministeriums wurden schließlich noch 28 Einzelflächen festgelegt, deren zukünftige Bebauung bzw. Umnutzung hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter in der eigentlichen Umweltprüfung detailliert zu untersuchen waren.

Aus der Durchführung der SUP und insbesondere durch den für die Detailprüfung erstellten Umweltbericht ergaben sich zahlreiche Hinweise hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen verschiedener Flächenausweisungen. Daraus resultieren direkte Folgen für Ausweisungen im PAG oder auch Maßnahmenvorschläge für die weiteren Planungsebenen (PAP, Baugenehmigung).



5. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Stellungnahmen und der Konsultationen im PAG

5.1. Berücksichtigung des Umweltberichts

Der Umweltbericht wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Schon in diesem einleitenden Verfahren der SUP wurde deutlich, dass die planungsbedingten Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Umnutzung von Flächen mit hoher ökologischer Funktion in Bezug auf Lebensräume, geschützte Tierarten und Biotope sowie das Landschaftsbild im Fokus der Betrachtung liegen sollen.

Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Durchführung der detaillierten Umweltprüfung sowie die Erstellung des Umweltberichts in einem Prozess parallel zur Ausarbeitung des PAG-Entwurfs unter Berücksichtigung der zur UEP ausgestellten Stellungnahme.

Im Umweltbericht sind die einzelnen Schritte der SUP sowie deren Ergebnisse nachvollziehbar dargestellt. Es wurden die baurechtlichen Festlegungen des PAG-Entwurfs untersucht und im Falle von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Empfehlungen zur Änderung bzw. Beibehaltung der entsprechenden Inhalte getroffen. Bei den geprüften Planinhalten wurde die zur Umsetzung vorgesehene Planalternative als die jeweils beste Lösung identifiziert.

Mit dem Umweltbericht zum PAG-Entwurf lagen dem Gemeinderat als Entscheidungsträger für die Neuaufstellung somit frühzeitig umfangreiche Informationen über Umweltbelange vor. In der Sitzung vom 10. Februar 2021 hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Umweltberichts das Einleitungsverfahren zur Neuaufstellung ihres PAG beschlossen.

Infolge der Beschlussfassung wurde der Entwurf zum neu aufgestellten PAG und der hierzu erstellte Umweltbericht den betroffenen Genehmigungsbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Zuge der Beteiligung konnte sowohl zum PAG-Entwurf als auch zum Umweltbericht Stellung bezogen werden. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus den Behörden und die Hinweise und Einsprüche aus der Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren durch die Gemeinde überprüft.

5.2. Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- *Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen zur Umwelterheblichkeitsprüfung (Scoping):*

Zur Vorbereitung der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) der SUP wurde im Zeitraum 2010 bis 2012 eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchgeführt. Das hierfür erstellte Berichtsdokument wurde zur Stellungnahme an das Umweltministerium als die für SUP zuständige Behörde ausgefertigt. Das Umweltministerium hat die UEP an weitere betroffene Behörden für die Möglichkeit der Stellungnahme



weitergeleitet. Neben der Berücksichtigung der Anregungen der einbezogenen Behörden sollte die Beteiligung auch dazu dienen, Kenntnisse über wichtige Informationen und aktuelle Datenquellen für die Bestandsaufnahme der in der SUP zu behandelnden Umweltschutzgüter zu erhalten.

Mit den ministeriellen Stellungnahmen (Ref. MECD: 86925) mit Datum vom 26.05.2017 und 11.11.2019 ausgestellten Unterrichtungsschreiben wurde der Gemeinde Wahl der gemäß Art. 6.3 SUP-Gesetz festzulegende Untersuchungsrahmen für die weitere Durchführung der Umweltprüfung durch das Umweltministerium mitgeteilt.

- ***Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden und der Hinweise aus der Öffentlichkeit:***

Der Öffentlichkeit und den Behörden, deren Aufgabenbereiche durch den PAG berührt werden, wurde die Gelegenheit gegeben, sowohl den Umweltbericht als auch den PAG-Entwurf einzusehen. Hierfür wurden die Unterlagen an die zuständigen Ministerien geschickt und für die Öffentlichkeit auf der Homepage der Gemeinde Wahl bereitgestellt. Zusätzlich fanden am 09. und 10. März 2021 zwei öffentliche Informationsveranstaltungen in der Gemeinde statt, in der sowohl der PAG-Entwurf als auch die Ergebnisse der SUP vorgestellt wurden. Den anwesenden Personen wurde dabei auch die Möglichkeit zur Fragestellung eingeräumt. Eine grenzüberschreitende Konsultation hat nicht stattgefunden, da nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf andere Länder ausgegangen wurde.

Zum eingereichten PAG-Entwurf und zum Umweltbericht gingen bei der Gemeinde Wahl die schon unter Kapitel 3.1 erwähnten Stellungnahmen aus den Behörden ein.

Mit der ministeriellen Stellungnahme zur SUP wurde dem Umweltbericht im Wesentlichen die inhaltliche Vollständigkeit und methodisch korrekte Durchführung bescheinigt. Substanzielle inhaltliche Änderungen des Umweltberichts waren somit nicht erforderlich.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zum PAG-Entwurf und zum Umweltbericht insgesamt 52 Hinweise bzw. Einwände ein. Der überwiegende Teil hiervon enthält konkrete Anregungen und Bedenken zu beabsichtigten Ausweisungen einzelner Flächen. Diesbezüglich reicht die Spanne der Stellungnahmen über Anregungen zur Veränderung der geplanten Zonenfestlegung oder des räumlichen Zuschnitts von Bauflächenausweisungen bis hin zur Forderung zur Aufhebung von geplanten *zones de servitude „urbanisation“* oder den Verzicht zur Kennzeichnung geschützter Biotope.

Alle der aus der Öffentlichkeit bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen wurden auf konkrete Forderungen geprüft und in die Abwägung zur Entscheidung zur Planaufstellung einbezogen. Den einzelnen Reklamanten wurde dabei auch die Möglichkeit gegeben, ihre Forderung oder ihre Hinweise persönlich vorzutragen. Den Reklamanten wurde von der Gemeinde die Entscheidung bezüglich der weiteren Berücksichtigung mitgeteilt.



6. Gründe für die Wahl des angenommenen PAG, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen

Die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP erfolgte aufgrund nachfolgend beschriebener Sachverhalte und Vorgehensweisen:

Die von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit ermittelten bzw. angeregten einzelnen prüfrelevanten Bau- und Planungsflächen wurden jeweils schutzgutbezogen einer Einzelbetrachtung in Bezug auf den Status quo und zu erwartende Auswirkungen untersucht und hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung zusammenfassend bewertet. Hierbei wurden Möglichkeiten der Vermeidung von Eingriffen aufgezeigt, die in einigen Fällen eine Änderung der ursprünglichen Abgrenzung beinhalteten.

Die zu bebauenden Flächen des angenommenen PAGs wurden einzeln und in ihrem Zusammenwirken auf ihre Vereinbarkeit mit den Hauptzielen einer nachhaltigen Raumentwicklung abgeglichen. Unter Berücksichtigung der gegenüber der PAG-Ursprungsfassung erreichten Verbesserungen, insbesondere durch Ausweisen der umweltrelevanten Zonen de servitude urbanisation und der Darstellung „à titre indicatif et non exhaustif“ naturschutzrechtlich geschützter Biotope und Lebensräume besonders geschützter Arten ist anzunehmen, dass die Umsetzung des PAGs nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die untersuchten Umweltziele verbunden ist.



7. Vorgesehene Monitoringmaßnahmen

Gemäß Art. 11 SUP-Gesetz sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des PAG ergeben, zu überwachen. Zweck der Überwachung ist u.a. frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen erkennen zu können und hierdurch in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde Wahl setzt das Monitoring auf Grundlage des im Umweltbericht gemachten Vorschlags eines Monitoringkonzepts um. Der Schwerpunkt der Überwachung liegt dabei auf den in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit auf unvorhergesehene negative Entwicklungen zu reagieren und bei Bedarf entgegenzusteuern.

Die Tabelle mit Vorschlägen zu einem flächenbezogenen Monitoring für die Umsetzung des PAG (Umweltbericht, S. 386 ff.) wird hier übernommen:

Überwachungsbedarf	Überwachungsinhalt	Zuständigkeit Durchführung	Zeitpunkt Überwachung	Zuständigkeit Überwachung
AU-01				
Eingrünung von Flächenrändern und landschaftliche Integration aufgrund exponierter Lage	Im Falle einer Bebauung: Durchführung von Maßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Gemeinde	Baugenehmigung	Gemeinde
BR-02				
Kompensation für Verlust geschützter Biotop und für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere, Brut- und Niststätten von Vögeln); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Eingrünung eines einsehbaren Ortsrands und landschaftliche Integration aufgrund exponierter Lage	Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
BR-03				
Kompensation für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
BR-04 / BR-06				
Kompensation für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Erhaltung geschützter Biotop nach Art. 17 Loi PN	Einhaltung der Maßnahme;	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF

Strategische Umweltprüfung zum PAG der Gemeinde Wahl

Zusammenfassende Erklärung nach Art. 10 SUP-Gesetz sowie Darstellung der Überwachungsmaßnahmen



Überwachungsbedarf	Überwachungsinhalt	Zuständigkeit Durchführung	Zeitpunkt Überwachung	Zuständigkeit Überwachung
2018 durch Integration in die Planung; Bei nicht möglicher Erhaltung Kompensation für Verlust	Bei unvermeidbarer Entfernung: Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen			
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Brut- und Niststätten von Vögeln in Heckenstrukturen); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Erhaltung Hecke am Südrand von BR-06, Einhaltung eines 10 m-Abstands zwischen Bebauung auf BR-06 und Hecke	Berücksichtigung der Maßnahme in der Bauplanung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
Eingrünung eines einsehbaren Ortsrands und landschaftliche Integration aufgrund tentakulärer Siedlungserweiterung	Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
BU-01 / BU-10				
Kompensation für Verlust geschützter Biotope und für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere in Baumspalten und Gebäuden); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Zum Eingriff vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Flächenteilen mit essenzieller Bedeutung als Nahrungshabitat für lokale Fledermauspopulation	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Maßnahmen zur Minderung von Auswirkungen auf die Fledermausfauna	Durchführung der im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Hecken, Sträuchern entlang der neuen Gebietsränder - Bebauung entlang Straße - Ersatz für Beseitigung von Obstbäumen 	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
BU-02, BU-03, BU-04, BU-05, BU-06, BU-11 und BU-12				
Kompensation für Verlust geschützter Biotope und für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF

Strategische Umweltprüfung zum PAG der Gemeinde Wahl

Zusammenfassende Erklärung nach Art. 10 SUP-Gesetz sowie Darstellung der Überwachungsmaßnahmen



Überwachungsbedarf	Überwachungsinhalt	Zuständigkeit Durchführung	Zeitpunkt Überwachung	Zuständigkeit Überwachung
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere in Baumspalten und Gebäuden); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Eingrünung eines einsehbaren Ortsrands und landschaftliche Integration aufgrund tentakulärer Siedlungserweiterung	Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
Abstand zwischen Bebauung auf BU-11 und Gewässer	Einhaltung eines Abstands	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
Vorsichtsmaßnahmen bei Baumaßnahmen zum Schutz des Gewässers	Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Baumaschinen, Lagerung von Baustoffen etc.	Projekträger / Bauherr, beauftragte Firmen	Während Baumaßnahmen	Gemeinde
HE-02, HE-03, HE-04; HE-05, HE-06, HE-07, HE-08 HE-11 und HE-12				
Kompensation für Verlust geschützter Biotope und für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018 (betrifft HE-03, HE-06, HE-07)	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Erhaltung Biotopstrukturen (betrifft HE-03)	Berücksichtigung der Maßnahme in der Bauplanung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
Eingrünung eines einsehbaren Ortsrands und landschaftliche Integration aufgrund exponierter Lage	Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018 (betrifft HE-03)	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere in Baumspalten und Gebäuden); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
HE-01, HE-09, HE-16				
Kompensation für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018 (betrifft HE-03, HE-06, HE-07)	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018 (betrifft HE-03)	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere in Baumspalten und Gebäuden); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
HE-18				
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere); bei	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der	Gemeinde / ANF

Strategische Umweltprüfung zum PAG der Gemeinde Wahl

Zusammenfassende Erklärung nach Art. 10 SUP-Gesetz sowie Darstellung der Überwachungsmaßnahmen



Überwachungsbedarf	Überwachungsinhalt	Zuständigkeit Durchführung	Zeitpunkt Überwachung	Zuständigkeit Überwachung
	vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen		baulichen Umsetzung	
GR-02				
Kompensation für Verlust geschützter Biotope und für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere, Brut- und Niststätten von Vögeln); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Eingrünung eines einsehbaren Ortsrands und landschaftliche Integration aufgrund exponierter Lage	Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
GR-04				
Eingrünung eines einsehbaren Ortsrands und landschaftliche Integration aufgrund exponierter Lage	Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
WA-04A				
Einhaltung eines Abstands zwischen Bebauung und rückwärtig verlaufender Hecke	Berücksichtigung der Maßnahme in der Bauplanung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
WA-04B				
Abschirmung der zukünftigen Bebauung gegenüber angrenzenden Lebensräumen	Bepflanzungsmaßnahmen entlang der Außenränder	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
WA-09				
Kompensation für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
WA-10				
Kompensation für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018 (in Siloanlage)	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
WA-11				
Kompensation für Verlust geschützter Biotope und	Durchführung einer naturschutzfachlichen	Projekträger / Bauherr	Im Rahmen der Baugenehmigung	Gemeinde / ANF

Strategische Umweltprüfung zum PAG der Gemeinde Wahl

Zusammenfassende Erklärung nach Art. 10 SUP-Gesetz sowie Darstellung der Überwachungsmaßnahmen



Überwachungsbedarf	Überwachungsinhalt	Zuständigkeit Durchführung	Zeitpunkt Überwachung	Zuständigkeit Überwachung
für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen			
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere, Brut- und Niststätten von Vögeln); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Eingrünung eines einsehbaren Ortsrands und landschaftliche Integration aufgrund exponierter Lage	Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde
WA-15				
Kompensation für Verlust geschützter Biotop und für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere, Brut- und Niststätten von Vögeln); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
RIND-01				
Kompensation für Verlust geschützter Biotop und für den Verlust der Fläche als Lebensraum geschützter Tierarten nach Art. 17 Loi PN 2018	Durchführung einer naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung zur Beantragung einer Naturschutzgenehmigung und Leistung erforderlicher Kompensationen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde / ANF
Klärung Betroffenheit geschützte Lebensstätten nach Art. 21 Loi PN 2018	Durchführung einer Lebensstättenkontrolle (Fledermausquartiere, Brut- und Niststätten von Vögeln); bei vorhandenen Lebensstätten Entfernung nur während Wintermonate und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Klärung Betroffenheit einer Fledermaus-Wochenstubenkolonie in der Kirche	Durchführung einer Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen	Gemeinde	Baugenehmigung, vor Beginn der baulichen Umsetzung	Gemeinde / ANF
Eingrünung eines einsehbaren Ortsrands und landschaftliche Integration aufgrund exponierter Lage	Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftlichen Eingrünung / Gestaltung	Projekträger / Bauherr	Baugenehmigung	Gemeinde

Ergänzend zu dem vorgesehenen Monitoringkonzept empfiehlt es sich aber auch, die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden mit der Information über die Annahme des PAG um eine Rückmeldung zu bitten, wenn in deren Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die mit dem PAG im Zusammenhang stehen könnten. Hiermit können auch der Art nach unvorhergesehene Auswirkungen erfasst werden.